

Anordnung über Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutze des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 10. Juli 1962

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Sicherung und den Schutz des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 409) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Schutze der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik werden im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik eine Grenzzone und ein Schutzstreifen festgelegt.

(2) In der Grenzzone können entsprechend § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen bestimmte Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden.

§ 2

(1) Die Grenzzone erstreckt sich von der Westgrenze Dassow-See entlang an der gesamten Küste bis Altwarp einschließlich der Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom und der Halbinseln Darß und Wustrow.

(2) Die Grenzzone umfaßt einen Streifen von 5 km Breite, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

§ 3

(1) Im Interesse der Sicherheit der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik wird zwischen der Westgrenze Dassow-See und Steinbeck ein Schutzstreifen festgelegt.

(2) Der Schutzstreifen hat eine Breite von 500 m, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

(3) Für das Betreten des Schutzstreifens gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Betreten des 500-m-Schutzstreifens an der Staatsgrenze West.

§ 4

Die Bewohner des Schutzstreifens erhalten vom zuständigen Volkspolizei-Kreisamt einen Sonderstempel in den Personalausweis, der sie zum Aufenthalt innerhalb des Schutzstreifens berechtigt.

§ 5

(1) Genehmigungen für Bauvorhaben in der Grenzzone sind bei den Räten der Kreise zu beantragen.

(2) Genehmigungen für Bauvorhaben im Schutzstreifen sind beim Rat des Bezirkes Rostock zu beantragen.

§ 6

(1) Alle an der offenen Küste und in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik stationierten Fischereifahrzeuge der Küstenfischerei und alle Sportsegelboote mit einer Segelfläche ab 8 m² und Sportmotorboote ab 3,5 PS Motorenleistung, die vom Seefahrtsamt zur Fahrt außerhalb der inneren Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, sind auf Liegeplätzen, die durch den Rat des Bezirkes Rostock im Küstengebiet bestimmt werden, zu konzentrieren. Das trifft auch für Sportsegel- und Sportmotorboote zu, die in den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind und die zeit-

weilig zum Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden sollen. Anträge hierzu sind mindestens 4 Wochen vorher bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu stellen.

(2) Innerhalb des Schutzstreifens nach § 3 sind keine Liegeplätze einzurichten.

(3) Alle im Abs. 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge sind durch die für die Liegeplätze zuständigen Volkspolizei-Kreisämter zu registrieren. An diesen Wasserfahrzeugen sind deutlich sichtbar die Registriernummer und die Bezeichnung des Liegeplatzes anzubringen.

(4) Alle Eigner und Benutzer der im Abs. 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge sind verpflichtet, den Kontrollorganen das Aus- und Einlaufen zu melden. Das Anlaufen anderer Liegeplätze im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik muß beim Auslaufen dem Kontrollorgan bekanntgegeben werden.

§ 7

Die gesamte Küstenfischerei ist nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

§ 8

(1) Mit Sportsegel- und Sportmotorbooten nach § 6 ist der Aufenthalt nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Bis Sonnenuntergang müssen die Liegeplätze angelaufen sein.

(2) Mit allen anderen Sportbooten ist der Aufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik untersagt. Mit sonstigen Schwimmkörpern ist der Aufenthalt nicht weiter als 150 m von der Küste entfernt nur während der Badesaison und in den festgelegten Abschnitten gestattet.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der §§ 7 und 8 Abs. 2 sind über die Räte der Küstenkreise beim Rat des Bezirkes Rostock, Ausnahmegenehmigung von der Bestimmung des § 8 Abs. 1, sind bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu beantragen.

§ 10

Das Überschreiten der Seegrenze von Personen mit Seefahrtsbüchern ist an den eingerichteten Kontrollpassierpunkten bzw. Kontrollstellen der Grenzbrigade Küste ab 20. September 1962 nur noch gestattet, wenn im Seefahrtsbuch ein Sichtvermerk der Deutschen Volkspolizei eingetragen ist. Die Sichtvermerke erteilt die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock.

§ II

(1) Der gesamte Schiffs- und Bootsverkehr der „Weißen Flotte“ erfolgt auf den festgelegten Routen und Kursen.

(2) Alle sonstigen Vergnügungs- und Gesellschaftsfahrten sind nur auf Vertragsbasis mit der „Weißen Flotte“ zulässig.

(3) Zur Teilnahme an Fahrten mit der „Weißen Flotte“ bedarf es keiner besonderen Genehmigung.

§ 12

(1) Eigentümer und Benutzer von bebauten und unbebauten Wochenendgrundstücken in der Grenzzone, die nach § 4 der Meldeordnung der Deutschen Demokra-